

Reglement für Jokertage an der Schule 9plus

Volksschulverordnung

Gemäss § 30 der Volksschulverordnung können Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten, der Primarschule und der Sekundarschule dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben.

Grundsätze

Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben. Die Jokertage können einzeln oder pro Schuljahr zusammengefasst bezogen werden. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. Nicht beanspruchte Jokertage können nicht auf das folgende Schuljahr übertragen werden.

Ferienverlängerung

Jokertage können für Ferienverlängerungen eingesetzt werden.

Einschränkungen

Bei besonderen Schulanlässen wie z.B. Besuchs- oder Sporttagen, Klassenlagern oder besonderen Schuljahresbeginn- oder Schülerverabschiedungs-Anlässen etc. kann die Schulleitung-im Voraus eine Einschränkung aussprechen.

Voranmeldung

Die Eltern teilen der Klassenlehrperson den Bezug von Jokertagen wenn möglich drei Tage vorher schriftlich mit.

Abmelden bei

Die Eltern sind dafür besorgt, dass weitere betroffene Betreuungspersonen und Therapeuten über den Jokertag informiert sind.

Verpasster Schulstoff

Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass der ausgefallene Schulstoff nachgearbeitet wird. Dabei gilt: die Schülerin/der Schüler kümmert sich selber darum, den verpassten Stoff aufzuarbeiten. Das Nachholen verpasster Prüfungen liegt in der Entscheidungsfreiheit der Lehrpersonen.

Schule 9plus
Stand August 2015